

Lieber, Hans-Joachim

Article

Gesellschaftslehre als Ordnungsmacht

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Lieber, Hans-Joachim (1965) : Gesellschaftslehre als Ordnungsmacht, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, ISSN 1619-6244, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 85, Iss. 1, pp. 79-84,
<https://doi.org/10.3790/schm.85.1.79>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/291072>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Berichte

Gesellschaftslehre als Ordnungsmacht*

Wollte die Soziologie im Werk von *Comte* ihre Emanzipation von der Philosophie — verstanden als wissenschaftliche Selbstbegründung — gerade dadurch rechtfertigen, daß sie gegen deren kritisch-spekulatives Geschäft die Aufgabe einer Krisen überwindenden, Stabilität garantierenden Positivität gesellschaftswissenschaftlichen Erkennens in Anschlag brachte, so war sie damit zugleich darauf festgelegt, als theoretische Reflexion der Gesellschaft zugleich praktische Gesellschaftsgestaltung leisten zu wollen und leisten zu können. Ein Verständnis des Bezuges zwischen gesellschaftlicher Theorie und Praxis ist ihr daher von *Comte* herkommend immanent, wonach Theorie der Gesellschaft als gesellschaftlich praktische Ordnungsmacht sich zu bewähren hat. In der — sei es positiv, sei es negativ gemeinten — Etikettierung der Soziologie als Stabilisierungswissenschaft wirkt solches Verständnis noch heute nach, freilich in einer weit weniger unmittelbar gemeinten Programmatik als bei *Comte* selbst. Und hierfür ist nicht zuletzt der Streit um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Werturteils in der Soziologie als Wissenschaft maßgebend gewesen. *Werner Hofmann* hat daher recht, wenn er das in der These von der Gesellschaftslehre als Ordnungsmacht enthaltene Problem am Leitfaden der Werturteilsdiskussion verfolgt und behandelt. Jedoch reicht es für sein Vorhaben nicht aus, lediglich deskriptiv zu begründen, daß und warum sich das Werturteilsproblem in den Sozialwissenschaften heute anders stellt als noch vor einem halben Jahrhundert. Nur indem *Hofmann* dem geschichtlichen Prozeß soziologisch nachsinnt, der dazu geführt hat, daß wertungsfrei sein wollende Sozialwissenschaft gerade vermöge des Postulats der Wertfreiheit unreflektiert an sehr handfesten gesellschaftlichen Wertungen teilhat und schließlich selbst zur verwertbaren Wissenschaft wird, daß also das Postulat der Wertfreiheit selber zum Medium ideologischer Sanktionierung der gesellschaftlichen Indienstnahme „neutraler“ Erkennt-

* Bemerkungen zu *Werner Hofmanns*: Gesellschaftslehre als Ordnungsmacht. Die Werturteilsfrage — heute. Erfahrung und Denken. Duncker & Humblot. Berlin 1961.

nis absank, vermag er am Problem des Werturteils die Frage nach dem gesellschaftlichen Bezug der Wissenschaft in grundsätzlicher Art zu erörtern.

Die Antwort auf sein Problem sucht Hofmann im zweiten Teil seiner Schrift durch eindrucksvolle Analysen der Werturteilsdiskussion in der jüngeren Denkgeschichte zu geben, die mit einer Kritik der Position des transzendentalen Idealismus in Deutschland beginnen. Dabei gilt seine Aufmerksamkeit zunächst dem Zusammenhang von realsoziologisch bestimmbarem Untergrund und wertphilosophischem Hintergrund des Werturteilsstreites, wie er im Kampf gegen die Kathedersozialisten ebenso manifestiert wird wie im Streit um die Grenznutzentheorie. Das Resultat des Zusammentreffens dieser beiden Komponenten ist nach Hofmann eindeutig: Indem wissenschaftliches Seins- oder Sachurteil vom außerwissenschaftlichen Werturteil radikal geschieden wird, wird das Werturteil nicht nur in einen Bereich der außerrationalen puren Dezzision verwiesen; das Postulat der wissenschaftlichen Wertfreiheit tabuiert zugleich das Eigenrecht außerwissenschaftlicher Wertungspluralität und -konkurrenz in ihren gruppenbedingten Interessenbezügen und sichert die faktische Gesellschaft gegen den Zugriff rationaler und darin wissenschaftlicher Kritik ab. „Sicherlich, das Umschlagen von Wertungsfreiheit in Wertdienstbarkeit ist nicht im Postulat der Wertenthaltung schon angelegt. Und doch zeigt sich eine merkwürdige Fatalität... Wissenschaft kann nur indifferent gegenüber den Lebensmächten sein, solange diese selbst indifferent gegenüber der Wissenschaft sind. Sie muß zu Wertungen greifen, wenn nach ihr selbst gegriffen wird. Denn auch ihr Wertungsverzicht erhält dann gesellschaftliche Funktion. Die betrachtende Haltung wird zur Anerkennung... die normative Kraft des Faktischen obsiegt. Selbst wider eigene Absicht wird wertungsfreie Wissenschaft von den bestehenden Wertungssystemen in Anspruch genommen.“ (S. 63/64).

Solcher gesellschaftlichen Konsequenz des Positivismus kommen nach Hofmann zur gleichen Zeit Entwicklungen in der Philosophie entgegen, wofür ihm die Phänomenologie vorab Max Schelers als Indiz gilt, deren gesellschaftstheoretische Korrespondenz er etwa im Werk Othmar Spann's erblickt. Interessant ist für Hofmann an dieser philosophischen Position und ihrer gesellschaftstheoretischen Konsequenz vor allem die Tatsache, daß phänomenologische Wesensschau als intuitives Erfassen von Werten und Wertrangordnungsverhältnissen bei Scheler nicht nur — jenseits möglicher rationaler Demonstrierbarkeit — lieben und hassen zum Fundament von Werturteilen erhebt, Emotionales also Basis möglicher Rationalität wird, sondern daß sich dieses Vorgehen zudem und logisch-konsequent mit autori-

tärer Vorstellung von Wert-Führern und Wert-Gefolge verbindet. Der anti-egalitäre, elitäre Zug dieser Theorie belegt dabei für Hofmann nur folgendes: „Die Erneuerung des Wertdenkens geschieht hier auf dem Wege philosophischer Erhöhung eines gesellschaftlichen Tatbestandes; die Soziologie der Macht wird in die Anthropologie der Macht übergeführt, und von dieser leitet die Aussage selbst wiederum ihre Autorität ab.“ (S. 73). Othmar Spann's Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftskonzeption nimmt das solcherart in der Phänomenologie Aufgebrochene nur gesellschaftstheoretisch ernst, denn letztlich wird hier als kreativ-natürlich ausgegebene hierarchische Sozialordnung zum unhintergehbaren Maßstab einer Wissenschaft, deren Leistung sich im Dienst an der Verwirklichung „der in der Gesellschaft selbst als Zweckgesetze angelegten apriorischen Wertordnungen“ erschöpft. Der Bruch mit aufklärerisch-kritischen Traditionen, die im klassischen Positivismus wenigstens dem Anspruch nach noch gelten sollten, ist radikal.

Daß es sich bei diesem Bruch mit Aufklärung als „Emanzipation der kritischen Vernunft“ nicht um etwas mehr oder weniger Zufälliges handelt, das lediglich die Schicksale von Positivismus und phänomenologischer Wertphilosophie betrifft, sondern tiefer reicht und Grundsätzliches betrifft, demonstriert Hofmann an der *Mannheimschen* Wissenssoziologie. Ist sie in ihrem Wollen, so wie es sich in den Schriften der Voremigrationszeit bekundet, konsequente Aufklärung als Ideologiekritik, so tritt schließlich diese Aufklärungsfunktion „in den Dienst einer höheren Aufgabe: der allseitigen Lenkung der Gesellschaft“. Dabei interessiert Hofmann am frühen wissenssoziologischen Konzept Mannheims nicht so sehr dessen innere Widersprüchlichkeit, die im methodologisch neutralisierten Ideologiebegriff ebenso manifest wird wie im ungelösten Widerstreit zwischen radikalem Relativismus und Theorie einer geschichtlichen Emanation des Absoluten. Hofmann interessiert vor allem, wie sich bei Mannheim Einsicht in die sozialbedingte Partikularität alles Denkens mit dem Wissen um einen Prozeß sogenannten Fundamentaldemokratisierung verbindet, und wie aus dieser Verbindung eine soziologische Theorie der Intelligenz sich ergibt, deren Funktion es ist, Wertpolitik als möglich und notwendig zu begründen. Entscheidendes Gewicht legt Hofmann dabei — freilich ohne das gegen den Nationalsozialismus gerichtete Engagement Mannheims zu unterschlagen — auf den Nachweis, daß solche Wertpolitik als Resultat und Aufgabe der Sozialwissenschaft nicht nur in der Herstellung eines den sozialen Pluralismus überwindenden Wertkonsensus kulminiert, sondern daß der Konsensus selbst zum Gegenstand herrschaftstechnisch gebundener, instrumentaler Manipulation werden muß. Damit aber bekommt

Mannheims aufklärerischer Anspruch selbst den Charakter einer Aufklärung lediglich von Eliten, die aus dem Einverständnis mit ihrer Rolle existieren und dieses Einverständnis nicht durchbrechen.

So gesehen wird die Mannheimsche Theorie zum wichtigsten Verbindungsglied der deutschen Werturteilsdiskussion mit den angelsächsischen Traditionen des Pragmatismus, an dem Hofmann vor allem den sozialtechnologischen Zug kritisiert, der ihn schließlich im Neopositivismus und der lediglich auf konstatierende Empirie des faktischen Wertens in der Gesellschaft festgelegten Aufgabenstellung hintergründig als Element konformistischer Bestätigung der bestehenden Gesellschaft ebenso am Werke ist, wie er dezidiert das Selbstverständnis der Gesellschaftslehre als Wert-Instrumentalistik etwa im Werk von Talcott Parsons bestimmt. Ist hier Soziologie zur „Lehre von der Kunst“ geworden, „anderen die Erwartungen, die man in ihr Verhalten setzt, als ihren eigenen Impuls beizubringen“ (S. 130), und zielt sie damit auf Herrschaftstechnik ab, was sich vor allem am strukturellen Zusammenhang ihrer — entgegen dem eigenen Verständnis — wertenden Grundbegriffe offenbart: Gleichgewicht, soziale Kontrolle, Institution, Anpassung, Integration, so ist ihr wissenschaftlich-akademisches Produkt der selbst rollentechnisch eingepaßte Sozial-Manager. Von diesem jedoch gilt: „Seine Sicht des Menschen ist die des Ingenieurs. Das Weltbild, das ihm entspricht, ist das kybernetische. Die Gesellschaft ist ihm ein Regelmechanismus, und er selbst steht an dessen Armaturentafel“ (S. 142). Wertungsneutrale, technologisch orientierte sozialwissenschaftliche Forschung schlägt damit jedoch so handfest und unmittelbar in wertende Bestätigung einer am Modell des störungsfreien Funktionierens gemessenen Gesellschaft um, daß schließlich auch der Begriff der Freiheit davon nicht unberührt bleibt, auf den soziologische Theorie dieser Art noch immer glaubt sich beziehen zu können. —

Diese in ihrer Kritik so treffsichere Analyse wichtiger Positionen zeitgenössischer Soziologie, als deren Basis das selber geleistet erscheint, was Hofmann programmatisch anzielt: Wissenschaftssoziologie als Ideologiekritik ist in dem Buch vorbereitet durch einen ersten Teil, in welchem Hofmann eine erkenntnistheoretisch-systematische Erörterung der Frage nach der objektiven Gültigkeit von Werturteilen vorlegt. Es ist gemäß dem analytischen Resultat des ganzen Buches evident, daß Hofmann diese Frage bejaht, handelt es sich für ihn letztlich doch darum, die wissenschaftliche Aussage von der Gesellschaft für die Gesellschaft selber verbindlich zu machen und zwar eben nicht so, daß er eine instrumentale Indienstnahme der Wissenschaft durch die Gesellschaft anempfiehlt, sondern dadurch, daß er aus dem Begriff der Wissenschaft die Dialektik von Distanz und Engagement,

von distanzierender Kritik gegenüber jedweder gesellschaftlichen Objektivität und Faktizität und Engagement an das tendenziell-objektiv Mögliche in der Gesellschaft als *conditio sine qua non* einsichtig zu machen versucht. Demzufolge muß er auch seine systematische Anstrengung darauf konzentrieren, jeglicher Form von Wertabsolutismus das Postulat der geschichtlich-gesellschaftlichen Genesis jedes Wertungssystems entgegenzuhalten, aus dem Begriff oder dem Wesen von Geschichte als Fortschritt zur Verwirklichung von Humanität in der Gesellschaft die Objektivität wertender Beurteilung von Gesellschaft in der Geschichte begründen zu können. Das Buch macht hinlänglich deutlich, daß solche Rückbeziehung der Frage nach dem Recht und dem Geltungsanspruch des wissenschaftlichen Werturteils auf die Tradition humanistisch-aufklärerischer Geschichtsphilosophie, auf die Idee einer Verwirklichung allgemeiner Humanität in Geschichte und Gesellschaft, nicht subjektive Entscheidung des Verfassers ist, sondern ihre Legitimität im historisch-sachlichen Zusammenhang dieser geschichtsphilosophischen Idee mit der Idee autonomer und darin kritischer, wissenschaftlicher Rationalität hat (S. 148/149). Freilich wäre es, um diesen Zusammenhang von Humanismus, Aufklärung und kritischer Wissenschaft als für jedes Urteil über die Gesellschaft und damit auch das Werturteil verbindlich systematisch aufweisen zu können, wohl notwendig gewesen, in den erkenntnistheoretischen Reflexionen des ersten Teils den positivistischen Wissenschaftsbegriff selber zurückzunehmen und gegen ihn auf der unaufhebbaren Verbindung von kritischer Philosophie und kritischer Wissenschaft zu bestehen, also das philosophische Element im wissenschaftlichen Urteil selbst zu betonen. Gerade so jedoch geht Hofmann *expressis verbis* nicht vor. Er sucht die Grundlage seiner Demonstrationen in einer streng durchgeführten Unterscheidung zwischen „Seinsurteil“ als „Sachurteil“ und „Werturteil“ als „einschätzendem Urteil“ einerseits und zwischen „wissenschaftlichem“ und „ideologischem“ Urteil andererseits. Begibt er sich mit solchen Unterscheidungen auf die methodologisch-erkenntnistheoretische Position, die er in den Analysen des zweiten Teils so glänzend kritisiert, so findet dieser Eindruck seine Bestätigung auch noch darin, daß zur Präzisierung dieser Abgrenzungen Definitionen benutzt werden, die im weitesten Sinne im Umkreis des Positivismus ihre Heimat haben (Max Weber, Theodor Geiger). Nun könnte solches Vorgehen durchaus als ein Versuch berechtigt sein, den gesellschaftstheoretischen Gegner auf seinem eigenen Boden aufzusuchen, d. h. von seinen eigenen Voraussetzungen her anzugehen. Und in der Tat scheint solche Absicht bei Hofmann bestimmend, wenn er von den genannten Begriffsunterscheidungen aus darauf insistiert, daß Wertung nicht subjektiver Willkür entspringt, sondern

im Seinsurteil stets ihr sachbezogenes Fundament hat, und daß dieses Abhängigkeitsverhältnis nicht umkehrbar ist. Das Vorgehen Hofmanns insgesamt bleibt dennoch nicht unproblematisch, denn gerade die Unterscheidung zwischen Seinsurteil und Werturteil birgt in sich die Gefahr, die erkenntnistheoretische Urteilsproblematik auf einen vor-kritischen und damit voraufklärerischen Realismus zurückzubringen und als Konsequenz dessen, an der Verhärtung der positivistischen Abgrenzung von Gesellschaftswissenschaft gegen Gesellschaftsphilosophie mitzuwirken. Damit würde nicht nur das in seiner Bedeutung für den Werturteilsstreit unterschlagen, was sich als Konsequenz einer Historisierung des Kantischen Kritizismus erwies und im Nachgang *Diltheys* zum Postulat von der gegenstandskonstitutiven Funktion der an geschichtliche Wertungssysteme gebundenen Kategorialstruktur des Bewußtseins führte. Es würde zugleich auch das unzutreffender Polemik ausgesetzt, was Hofmanns Anliegen ist, nämlich der Nachweis, daß geschichtliche Wertungssysteme selber dem wissenschaftlichen Wahrheitskriterium unterliegen. Dieses Anliegen würde einfach deshalb der Polemik anheimfallen, weil das, was für Hofmann Seinsurteil heißt, in dem nicht aufgeht, was der Positivismus unter diesem Begriff versteht: nicht lediglich konstatierender Aussage über partielle, sog. wissenschaftlicher Empirie zugängliche Sachzusammenhänge, sondern gesellschaftstheoretisch begründete, kritische Aussage über das Spannungsverhältnis von gesamtgesellschaftlicher Faktizität und gesamtgesellschaftlicher Potentialität. Weil solche Aussage im Medium einer kritischen Gesellschaftsphilosophie einschließlich ihrer utopischen Implikationen unabdingbar ihr Fundament hat — freilich in einer Philosophie, die nicht, als pure Spekulation denunziert, gegen Wissenschaft total abgegrenzt ist —, andererseits die positivistische und realistische Belastung der Unterscheidung zwischen Seinsurteil und Werturteil oder Wissenschaft und Ideologie die Anerkennung solcher philosophischen Dimension im Seinsurteil nicht nur nicht zuläßt, sondern demgegenüber Philosophie einschließlich der kritischen ausdrücklich als vor- oder außerwissenschaftliches Diktum aus dem Umkreis möglicher wissenschaftlicher Seinsanalyse ausklammert, setzt Hofmann — entgegen seiner eigenen Absicht — seine in sich so überzeugenden Analysen der Gefahr aus, von denen nicht ernst genommen zu werden, die durch sie getroffen sind.

Hans-Joachim Lieber, Berlin